

Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet Wilhelmshaven

Aufgrund des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden nach dem 31.10.2013 durch die Stadt Wilhelmshaven - untere Wasserbehörde - Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung durchgeführt.

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 69 und 70 NWG sind die Eigentümer bzw. die Anlieger zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Anlagen in und an diesen Gewässern (Brücken, Durchlässe usw.) verpflichtet.

Gewässer III. Ordnung sind alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können sinnvoll nur in Absprache mit den angrenzenden Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Es ist nicht Aufgabe der Wasserbehörde diese Abstimmung herbeizuführen.

Die notwendige Unterhaltung von Entwässerungsgräben umfasst in der Regel zumindestens folgende Maßnahmen:

- Ablagerungen, Verschlammungen und Verkrautungen im Bereich der Gewässersohle und der Böschung sind regelmäßig zu beseitigen. Die Gewässersohle ist mit einem möglichst gleichmäßigen Gefälle zwischen Hochpunkt und Tiefpunkt des Grabens zu räumen. Soweit im Verlauf des Gewässers Verrohrungen (z.B. bei Überwegungen, Überbauungen usw.) vorhanden sind, ist das Gewässer mindestens bis zur Unterkante der Rohrleitung zu entschlammen. Der Grabenaushub ist vollständig aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen und auf dem Grundstück zu verteilen oder abzufahren (Die Ablagerung auf der Gewässerböschung ist nicht zulässig).
- Ablagerungen in verrohrten Gewässerabschnitten (z.B. im Bereich von Überwegungen, Überbauungen usw.), deren Zu- und Ausläufen und in Schlammfängen sind vom Eigentümer der Anlage regelmäßig zu entfernen.
- Die Gewässerböschungen sind regelmäßig zu mähen, soweit der Bewuchs zu einer wesentlichen Verengung des Gewässerquerschnittes führt. Ziel der Gewässerunterhaltung ist nicht die Beseitigung so genannter „Unkräuter“ oder die Schaffung eines „Englischen Rasens“. Ein naturnaher gewässertypischer Bewuchs ist grundsätzlich zu bevorzugen. Eine naturnahe Bepflanzung ist zur Vermeidung von Abflussbehinderungen jedoch häufig nur dann möglich, wenn in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Aufweitung des Entwässerungsgrabens vorgenommen wird und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht zerstört werden. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht gerodet oder auf den Stock gesetzt werden. Röhrichte (Schilf, Rohrkolben, Binsen usw.) in Gewässern dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gemäht und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten gemäht werden. Gelege dürfen nicht zerstört werden. Während anhaltender Frostperioden sollen Entschlammungen von Gewässern, zum Schutz der in der Schlammsschicht überwinternden Lebewesen unterbleiben.

Künstliche Abdeckungen der Böschungen (Folien, Kunststoff- oder Zementplatten, Pflasterungen usw.), senkrechte Gewässereinbauten (Spundwände, Flechtzäune usw.) und sonstige bauliche Anlagen (Zäune, Kompostbehälter, Staueinrichtungen, Verrohrungen, Erdaufschüttungen usw.) sowie die Ablagerung von Abfällen, Gartenabfällen, Gehölzschnitt, Schutt, Baumaterialien usw. im Gewässerquerschnitt und unmittelbar angrenzend an die Gewässer (Gewässerrandstreifen) sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierdurch Nähr- und Schadstoffeinträge erhöht, die Selbstreinigungskräfte des Gewässers und der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt werden.

Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen (Abwasser, Niederschlagswasser von belasteten Flächen) darf nur erfolgen wenn die untere Wasserbehörde hierfür eine Benutzungserlaubnis erteilt hat.

Nicht genehmigte Anlagen am bzw. im Gewässer sind zu entfernen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, bis zum

01. November 2013

ihre Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung zu erfüllen.

Wird bei der Gewässerschau festgestellt, daß die Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten sind, Gewässerbenutzungen ohne Benutzungserlaubnis erfolgen oder ungenehmigte Anlagen nicht beseitigt wurden, kann die untere Wasserbehörde nach § 42 WHG sowie den §§ 74 und 79 NWG die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anordnen und durch Zwangsmaßnahmen (z.B.: Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen) durchsetzen. Zwangsmaßnahmen können solange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Anordnung erfüllt wurde.

Die Stadt Wilhelmshaven gibt die Termine der öffentlichen Ausschusssitzungen bekannt:

1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Montag, 16.09.2013, 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Vorlagen an den Verwaltungsausschuss: Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Wilhelmshaven für das Geschäftsjahr 2012, Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den Verwaltungsausschuss; Vorlagen an den Rat: Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung, Änderung der "Entgeltordnung der Stadtbibliothek Wilhelmshaven", Änderung der "Entgeltordnung für die Überlassung städt. Sporteinrichtungen", Jahresabschluss 2012 der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW) sowie Entlastung der Betriebsleitung, 1. Nachtrag Wirtschaftsplan GGS 2013, Antrag Fraktion B90/Grüne auf Beschluss einer neuen Parkgebührenverordnung; Angelegenheiten der Rechnungsprüfung; Mitteilungen und Anfragen

2. Rat

Mittwoch, 18.09.2013, 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Aktuelle Stunde; Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses; Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat: Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft: Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung, Ausschuss für Planen und Bauen: Bebauungsplan Nr. 140 - Westlich Möwenstraße - mit örtlicher Bauvorschrift - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Bebauungsplan Nr. 136 (vorhabenbezogen)/Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 25 (VEP 025) - Gökerstraße / südlich Hegelstraße – Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung -Abschnittsbildung Triftweg-, Ausschuss für Sport und Kultur: Änderung der "Entgeltordnung der Stadtbibliothek Wilhelmshaven", Änderung der "Entgeltordnung für die Überlassung städt. Sporteinrichtungen", Sportförderprogramm der Stadt Wilhelmshaven, Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Brandschutz: Antrag der WBV-Fraktion auf sofortige Überprüfung und ggf. Einbau einer neuen Feuerlöschanlage in der Nordfrost-Arena, Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude: 1. Nachtrag Wirtschaftsplan GGS 2013, Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven: Antrag Fraktion B90/Grüne auf Beschluss einer neuen Parkgebührenverordnung, Jahresabschluss 2012 der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW) sowie Entlastung der Betriebsleitung, Schulausschuss: Errichtung der Oberschule "Nord" und der Oberschule "Stadtmitte" zum Schuljahr 2014 / 15; Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten: Aktueller Sachstand Step Plus; Anträge: Antrag der Gruppe Grüne/WBV auf Aufhebung des Ratsbeschlusses zum gemeinsamen Antrag Nr. 508/2013 der Fraktionen CDU und SPD: "Stopp Durchbau Jadeallee"; Einwohnerfragestunde

Wagner